

Vorherige Gestattung des Zuschlages wegen Mehraufwand?

Mehraufwand des Auftraggebers kann nur dann ein Argument für die vorherige Gestattung des Zuschlages sein, wenn er nahezu ausschließlich durch das Nachprüfungsverfahren entstanden ist und in erheblicher Höhe anfällt.

VK Sachsen, Beschluss vom 25.02.2002 - 1/SVK/012-02g

GWB §§ 97, 115 Abs. 2; IBR 2002, 565

Problem/Sachverhalt

Der Auftraggeber (AG) schreibt im Zuge der Sanierung eines Altenpflegeheims die Neubeschaffung von Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen (Auftragsvolumen über 1 Mio. DM) im Offenen Verfahren aus. Die Zuschlagsfrist wird mehrfach verlängert. Die Mitteilung der beabsichtigten Zuschlagserteilung (VgV § 13) erfolgt zunächst nur unvollständig und wird später per Fax nachgeholt. Nach Einleitung des Nachprüfungsverfahrens stellt der AG einen Antrag auf vorherige Gestattung des Zuschlages an den von ihm ermittelten wirtschaftlichsten Bieter (GWB § 115 Abs. 2). Zur Begründung trägt er vor, dass die Aussetzung des Vergabeverfahrens durch den Nachprüfungsantrag zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden führen würde. Die Mietverträge mit den derzeit belegten Ausweichobjekten müssten verlängert werden, was zu einem Mietmehraufwand von über 10.000 Euro führen würde. Auch sei die Kapazität des Heims um 37 Bewohner reduziert, wodurch dem Heim pro Bett und Monat Einnahmen von zirka 1.000 Euro entgingen.

Entscheidung

Der Antrag ist unbegründet. Die erhöhte Miete für die Ausweichquartiere ist kein Argument für die vorherige Gestattung des Zuschlages, da die eingetretene Verzögerung nicht nur durch den Nachprüfungsantrag verursacht wurde. Vielmehr traten schon durch die mehrfache Verschiebung der Zuschlags- und Bindefrist und die verspätete Benachrichtigung der Bieter von der beabsichtigten Zuschlagserteilung Verzögerungen ein. Aus diesen Verzögerungen soll der AG jetzt nicht Nutzen durch die Gestattung des Zuschlages ziehen können. Auch können Mehrkosten nur berücksichtigt werden, wenn sie in erheblicher Höhe anfallen. Ein Betrag von rund 1.000 Euro pro Bett und Monat übersteigt diese Erheblichkeitsschwelle jedoch nicht.

Praxishinweis

Die vorzeitige Gestattung der Erteilung des Zuschlages würde das Nachprüfungsverfahren zunichte machen. Ist der Zuschlag erst einmal erteilt, so kann er nicht wieder aufgehoben werden (GWB § 114 Abs. 2 Satz 1). Daher muss die vorzeitige Gestattung des Zuschlages die Ausnahme bleiben. Nur wenn der Auftrag so streng fristgebunden ist, dass eine Überschreitung der vorgesehenen Zuschlagsfristen seine Durchführung unmöglich macht oder in unzumutbarer Weise verzögert, ist die vorzeitige Zuschlagserteilung zu gestatten. Daher wird der AG in aller Regel das Ende des Nachprüfungsverfahrens abwarten müssen.

RA Arndt Maas, Leipzig